

Anlage 1 zum Antrag auf Sozialhilfe für

ERKLÄRUNG

Ich habe Sozialhilfe zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes beantragt. Mir ist bekannt, dass ein Anspruch auf Hilfe nur dann besteht, wenn ich den notwendigen Lebensunterhalt für mich und die Familie nicht aus eigenen Mitteln und Kräften selbst bestreiten kann.

Ich verpflichte mich, für die Dauer der Hilfestellung **jede Änderung** in den eigenen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, gegebenenfalls in denen meines nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners/eheähnlichen Partners, dem Fachbereich Soziales **sofort und unaufgefordert** mitzuteilen.

Insbesondere sind anzugeben:

Arbeitsverdienste, tatsächlich eingehende Unterhaltsbeiträge, Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Renten, Rentennachzahlungen, Pensionen, Zuwendungen früherer Arbeitgeber, Einnahmen aus Kapital und sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Untervermietungen usw.

Auch Sachleistungen wie zum Beispiel freie Mahlzeiten oder mietfreies Wohnen sind mitzuteilen.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich das derzeitige Einkommen von mir und gegebenenfalls meines nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners/eheähnlichen Partners im Antrag wahrheitsgemäß angegeben habe. Dies gilt auch für Leistungen, deren Bezug ich bzw. gegebenenfalls meines nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners/eheähnlichen Partners erst beantragt habe/hat.

Weiter erkläre ich, dass ich

1. keinerlei weiteren Verdienst oder Nebenverdienst (auch aus geringfügigen Beschäftigungen), keine weiteren Renten und keine sonstigen Einkünfte an Geld oder Geldwerten beziehe,
2. keine Eigentumswohnung, kein Haus- und Grundbesitz habe bzw. keinen landwirtschaftlichen Betrieb in Eigentum oder Pacht habe, - auch nicht im Ausland -,
3. keine Unterhaltspflichtigen mit Einkommen über 100.000 Euro jährlich verschwiegen habe,
4. keine weiteren Bankkonten, Sparguthaben, Postsparbücher oder dergleichen habe, von denen ich abheben könnte,
5. keine weiteren Vermögenswerte wie Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Depoteinlagen, Lebens- und sonstigen Kapitalversicherungen besitze,
6. kein Kraftfahrzeug im Wert von über 7.500 Euro habe,

die ich nicht bereits im Antrag angegeben habe.

Der maßgebliche gesetzliche Vermögensschoßbetrag beträgt derzeit pro erwachsene Person 10.000 Euro; zusätzlich für in der Bedarfsgemeinschaft lebende minderjährige Kinder je 500 Euro.

Mir ist bekannt, dass eine wissentliche falsche Angabe oder ein absichtliches Verschweigen von Tatsachen neben dem Entzug der Hilfe die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung wegen Betrugs aufgrund § 263 Strafgesetzbuch nach sich ziehen kann.

Ich bestätige den Erhalt eines Abdrucks dieser Erklärung.

Würzburg, _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)